



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0270/2024</b>		Datum: 25.04.2024	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30	
<b>Betreff:</b>			
<b>Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Altstadt: Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde</b>			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
30.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
10.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität / der Haupt- und Finanzausschuss / der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Stadtteil Altstadt in den Straßen Casinostraße, Schanzenpforte, Poststraße und Gerichtsstraße auf der Grundlage des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO).

## Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der Verkehrssituation in der Schanzenpforte wurde festgestellt, dass sich der Bereich zwischen der Gymnasialstraße, Clemensstraße und der Karmeliterstraße zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone anbietet. Der Bereich umfasst die Straßen: Casinostraße (zwischen Clemensstraße und Gymnasialstraße), Schanzenpforte, Poststraße und die Gerichtsstraße.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die genannten Straßen sind überwiegend durch Wohnbebauung geprägt, teilweise ist auch Gewerbe vorhanden.

Südlich wird die Tempo 30-Zone durch die Hauptverkehrsstraßen Clemensstraße und Clemensplatz begrenzt, östlich durch die Karmeliterstraße. Im Norden grenzt diese Zone an den verkehrsberuhigten Bereich der Gymnasialstraße und die Fußgängerzone.

Schmale Straßen, die aufgrund fehlender Begegnungsmöglichkeiten schon als Einbahnstraßen beschildert sind, kurze Straßenabschnitte und teils fehlende oder schmale Gehwege fordern auch jetzt schon baulich eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit als die innerörtlich maximal erlaubten 50 km/h ein. Die Vorfahrtregelungen in den einzelnen Knotenpunkten werden durch die geplante Tempo 30-Zone nicht geändert, in den relevanten Einmündungen gilt schon „Rechts-vor-Links“.

Die durch die Einrichtung der Tempo 30-Zone einhergehende Verkehrsberuhigung dient neben dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch dem Schutz der Fußgänger und Fahrradfahrer, so dass die Anordnung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Casinostraße (zwischen Clemensstraße und Gymnasialstraße), Schanzenpforte, Poststraße und Gerichtsstraße den Vorgaben des § 45 Abs. 1c StVO genügt.

**Anlage/n:**

Grafische Darstellung der Tempo 30-Zone mittels Verkehrszeichenplan.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

**Historie:**